

## Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Jens Olaf Jersild

Der Fall kam 1994 vor den Europäischen Gerichtshof. Das Gericht verwarf das Urteil des dänischen Gerichts und entschied, dass es nicht legitim war, Jersild dafür zu bestrafen, dass er die Dokumentation gedreht und gesendet hatte. Es war der Meinung, dass der Film ausreichend deutlich gemacht habe, dass die rassistischen Kommentare nicht akzeptabel sind oder vom Filmemacher gutgeheißen wurden, und dass keine Gefahr bestand, dass diese Botschaft von der Öffentlichkeit missverstanden würde.

Der Kommentar des Gerichts:

*„[Der Film] versuchte eindeutig – mittels eines Interviews – diese bestimmte Gruppe von Jugendlichen, die von ihrer sozialen Situation eingeschränkt und frustriert sind und Vorstrafen und gewalttätige Einstellungen haben, herauszustellen, zu analysieren und zu erklären und beschäftigt sich damit mit spezifischen Aspekten eines Problems, das bereits damals von großem öffentlichem Interesse war.“*

Das Gericht verwies auch darauf, dass die Nachrichtenberichterstattung in einer demokratischen Gesellschaft eine wesentliche Rolle spielt und es der Presse erlaubt, ihrer Rolle als Kontrollorgan, als „*public watchdog*“ („öffentlicher Wachhund“, A.d.Ü.) gerecht zu werden. Es stellte fest, dass es sehr gewichtiger Gründe bedarf, einen Journalisten/eine Journalistin dafür zu bestrafen, von anderen getätigte Aussagen zu veröffentlichen. Es ist Teil der wichtigen Funktionen einer freien Presse, die öffentliche Diskussion von Themen zu erlauben und anzuregen, die für die Gesellschaft von allgemeiner Bedeutung sind.

Quelle:

[http://echr.coe.int/Documents/FS\\_Hate\\_speech\\_ENG.pdf](http://echr.coe.int/Documents/FS_Hate_speech_ENG.pdf);

[http://hudoc.echr.coe.int/eng#{"fulltext":\["Jersild"\],"display":\[0\],"itemid":\["001-57891"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{)